

halb als aktiv dienstlich anzusehen wären. Für sie hat also die Provinz Bayern nicht aufzukommen. Somit waren die Vorentscheidungen, soweit sie diese Schwestern betreffen, aufzuheben.

III.

Kostenentscheidung...

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen, weil der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 339 Abs. 1 LAG).

2. Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, IV. Senat, vom 18. 9. 1959, Zeichen C/238.58, in der gleichen Sache

Gründe:

Die Klägerinnen sind inaktive, aus der Tschechoslowakei vertriebene Ordensschwwestern der Provinz Böhmen der Kongregation der Schwestern von ..., die sich seit der Vertreibung in Bayern aufhalten und ihren Lebensbedarf von der insbesondere von aktiven Schwestern der Ordensprovinz Böhmen neu gegründeten Provinz Bayern des genannten Ordens erhalten. 1953/54 war ihnen durch unanfechtbar gewordene Bescheide der Ausgleichsämter wegen Verlustes ihrer Existenzgrundlage Unterhaltshilfe auf Lebenszeit zuerkannt worden.

Auf Veranlassung des Landesausgleichsamts ordneten 1957 die Leiter der Ausgleichsämter das Ruhen der Unterhaltshilfe mit der Begründung an, die Ordensprovinz Bayern sei nunmehr imstande, aus eigener Kraft diese inaktiven Schwestern zu versorgen. Die Ausgleichsausschüsse und die Beschwerdeausschüsse bestätigten diese Ruhensverfügungen.

Den Anfechtungsklagen gab das Verwaltungsgericht durch das angefochtene Urteil, in dem eine Revision zugelassen ist, statt, und hob die Ruhensverfügungen der Ausgleichsamtsleiter, die Bescheide der Ausgleichsämter und die Beschwerdebeschlüsse der Beschwerdeausschüsse auf.

In den Entscheidungsgründen sagt das Verwaltungsgericht, die Auffassung der Ausgleichsbehörde, der Ordensprovinz Bayern sei nunmehr die Erfüllung der Versorgungsansprüche der inaktiven Ordensschwwestern zuzumuten, die rechtliche Einordnung des tatsächlich gewährten Unterhalts habe sich aus einer caritativen Leistung in eine anrechenbare gewandelt, beruhe auf der Annahme, die neuerrichtete Organisation sei mit der bis zur Vertreibung bestehenden wesensgleich (identisch) und somit Schuldnerin der nach kirchlichem Recht begründeten Versorgungsansprüche der Ordensschwwestern. Aus den Konstitutionen der Kongregation, der die Klägerinnen angehörten, gehe jedoch hervor, daß Schuldner dieser Ansprüche nicht die Kongregation als solche sei, sondern die Ordensprovinz, in der die Ordensschwwestern das Ordensgelübde (Profess) abgelegt hätten oder zu der sie mit ihrer Zustimmung versetzt worden seien. Die Ordensprovinz Böhmen, der die Klägerinnen angehört hätten, und die Ordensprovinz Bayern seien schon deshalb nicht wesensgleich (identisch), weil ihre Rechtsformen verschieden seien:

die Ordensprovinz Böhmen sei nach tschechoslowakischem Recht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gewesen, die Ordensprovinz Bayern gelte nach deutschem Recht als nichtrechtsfähiger Verein. Selbst wenn man aber daraus, daß die vertriebenen aktiven Schwestern der Ordensprovinz Böhmen die Ordensprovinz Bayern der Kongregation gegründet hätten, die Wesensgleichheit (Identität) dieser beiden Provinzen herleiten wollte, bestände doch kein Rechtsanspruch der Klägerinnen auf Versorgung gegen die Ordensprovinz Bayern. Bei nichtrechtsfähigen Vereinen, für deren Verbindlichkeiten grundsätzlich die Mitglieder mit ihrem gesamten Vermögen aufzukommen hätten, lasse sich die Haftung durch entsprechende Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränken; diese Haftungsbeschränkung sei dann wegen der beiderseits bekannten Konstitutionen als eingeführt anzusehen; Vermögen der Ordensprovinz Böhmen sei aber nicht vorhanden; die gesamtschuldnerische Haftung der Schwestern lebe auch nicht dadurch wieder auf, daß die Schwestern in ihrer jetzigen Vereinigung — vermutlich zusammen mit Schwestern aus anderen Gebieten und erst später neu der Kongregation beigetretenen Schwestern — wieder Vermögen erworben hätten. Die Haftungsbeschränkung werde auch nicht durch die Vorschriften in § 82 ff. des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — aufgehoben. Den Klägerinnen als inaktiven Schwestern der Ordensprovinz Böhmen ständen also keine Rechtsansprüche gegen die Ordensprovinz Bayern zu; ihnen sei somit weder die Geltendmachung solcher Ansprüche zuzumuten, noch könnten die tatsächlichen Leistungen der Provinz Bayern an sie als eigene Einkünfte angesehen werden. Hinsichtlich der Einordnung als caritative Leistung sei zwar zu vermuten, daß der Lebensbedarf weniger im Rahmen der allgemeinen Armenpflege als vielmehr mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zur Kongregation geleistet werde. Der Einordnung als mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt stehe zwar nicht entgegen, daß die Provinz Bayern nicht der alte Arbeitgeber der Klägerinnen sei, wohl aber, daß diese Vorschrift des Lastenausgleichsgesetzes — LAG — zusätzlich zu einer sonstigen Versorgung gewährte Leistungen meine, während hier die Klägerinnen auf Grund des Armutsgelübdes die aus dem Ausgleichsfonds gewährte Unterhaltshilfe an die Ordensprovinz abführen müßten und dann auf die von der Ordensprovinz ihnen geleistete Versorgung angewiesen seien, die Versorgung also nicht zusätzlich, sondern nur gegen Abtretung der Unterhaltshilfezahlungen gewährt werde, nicht anders als es bei einer Heimunterbringung Unterhaltshilfeberechtigter gehalten zu werden pflege.

Gegen dieses Urteil hat der örtliche Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds Revision eingelegt mit dem Antrag auf Aufhebung des Urteils und Abweisung der Klagen. In der Revisionsbegründung ist lediglich gesagt, die Auffassung des Verwaltungsgerichts stehe der vom Bundesausgleichsamt in diesen Sachen ergangenen Anweisung entgegen, die für die Ausgleichsbehörden verbindlich sei.

Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Bundesverwaltungsgericht hält die bisherige Auffassung, den vertriebenen, arbeitsunfähigen Ordensschwwestern der Ordensprovinz Böhmen stehe ein Versorgungsanspruch nicht gegen die Kongregation als solche, sondern nur gegen ihre eigenen Ordensprovinz zu, an Hand der Satzung (Konstitutionen) für irrig.

Geändert habe sich seit 1954 die Durchsetzbarkeit des von der Ordensprovinz Bayern zu erfüllenden, gegen die Kongregation gerichteten Versorgungsanspruchs. Sollte das Revisionsgericht dies in tatsächlicher Hinsicht für noch nicht hinreichend geklärt erachten, so sei die Sache an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen. Er vertritt in eingehenden Ausführungen die Rechtsansicht, die Beschränkung des Revisionsgerichts in der Nachprüfung sachlichen Rechts auf Bundesrecht stehe, wenn § 56 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 625) — BVerwGG — überhaupt in Lastenausgleichsstreitigkeiten anwendbar sei, einer Heranziehung der Ordenssatzung im Revisionsverfahren nicht entgegen.

Die Staatsanwaltschaft und (hinsichtlich der Klägerin Schwester E) das Ausgleichsamt Regensburg treten dem bei.

Die Klägerinnen beantragen Zurückweisung der Revision und treten deren Ausführungen mit eigenen Ausführungen entgegen.

II.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Die Begründung, die der örtliche Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds dem Rechtsmittel gegeben hat, mag den von § 57 Abs. 2 Satz 2 BVerwGG aufgestellten Anforderungen noch soeben genügen. Streng genommen enthält sie nur den einen, an sich für eine Revisionsbegründung nicht ausreichenden Satz, die Ausgleichsbehörden hätten mit den angefochtenen Verwaltungsakten lediglich die Anweisung ihrer vorgesetzten Fachbehörde befolgt. Es kann aber, da nicht am Wortlaut zu haften ist, dieser Revisionsbegründung schließlich auch die Rüge entnommen werden, das Verwaltungsgericht habe in den aufgezählten vier Punkten das Recht falsch angewendet.

Bei der Beurteilung ist davon auszugehen, daß die Ausgleichsbehörden den Klägerinnen, also den einzelnen Beziehern von Unterhaltshilfe, gegenüber das Ruhen der Leistung wegen Änderung der maßgeblichen Verhältnisse verfügt haben. Mag dazu ein Vordruck verwendet worden sein, in dem der Ausdruck „Einstellung“ vorkommt, so läßt doch die beigegebene Begründung eindeutig ersehen, daß nur ein Ruhen, also eine zeitweilige Nichtgewährung der Leistung, angeordnet ist, eine Maßnahme, die in der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 809) — 8. ÄndG LAG — gebrachten Fassung des § 343 Abs. 1 LAG ausdrücklich vorgesehen ist.

Haben die Ausgleichsbehörden, hier noch dazu auf ausdrückliche Anweisung ihrer vorgesetzten Fachbehörde, ein Ruhen angeordnet, so geht es nicht an, aus der angefochtenen Verfügung eine auf die Zukunft beschränkte Rücknahme der Leistungsbewilligung herauszulesen. Es geht auch nicht an, wie es der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Bundesverwaltungsgericht möchte, eine Ruhensanordnung damit aufrechtzuerhalten, die stärker wirkende Rücknahme sei gerechtfertigt. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß sowohl der Eingriff in die Bewilligung wegen nachträglicher Änderung der Verhältnisse wie die Rücknahme der rechtswidrigen Bewilligung unter dem gemeinsamen Oberbegriff der Beseitigung eines (begünstigenden) Verwaltungsaktes stehen; dazu gehört aber auch die Wiederauf-

nahme. Wie im Lastenausgleichsrecht letztere in § 342 LAG, der Eingriff in die Bewilligung wegen Änderung der Verhältnisse in § 343 LAG ausdrücklich, so ist die Rücknahme in § 355 a Abs. 2 LAG durch Verweisung auf das allgemeine Verwaltungsrecht geregelt. Von diesen Maßnahmen ist keine als Unterfall in einer der anderen enthalten. Sie stehen vielmehr selbständig nebeneinander. Dazu bedarf es nicht einmal der Erwägung, daß das Verwaltungsverfahren für diese einzelnen Maßnahmen im Lastenausgleichsrecht verschieden geordnet ist: der Eingriff wegen Änderung der Verhältnisse geschieht durch Verfügung des Leiters des Ausgleichsamtes, gegen die es Anrufung des Ausgleichsausschusses und gegen dessen Entscheid es Beschwerde an den Beschwerdeausschuß gibt (§ 343 Abs. 2 LAG); die Rücknahme und die Wiederaufnahme gehen in derselben Weise vor sich wie der zu beseitigende Verwaltungsakt, in der Regel (§§ 335 a Abs. 1, 336 LAG) also durch Bescheid des Ausgleichsausschusses mit Beschwerde an den Beschwerdeausschuß; ist der Beschwerdeausschuß mit der Angelegenheit befaßt worden, so mag ein bis dahin gesetzwidriges Verwaltungsverfahren als geheilt angesehen werden.

Einer Verquickung von Eingriffen in bewilligte Leistungen wegen Änderung der Rechtsverhältnisse mit Rücknahmen wegen Rechtswidrigkeit steht auch der Umstand entgegen, daß der Bürger im Rechtsstaat erwarten darf, aus dem ihm zugehenden späteren Verwaltungsakt eindeutig zu ersehen, ob die Behörde von ihrem früheren Verwaltungsakt als falsch nunmehr abrückt oder ob sie ihn zwar nach wie vor als richtig aufrechterhält, ihn aber nur (zunächst) keine weiteren Rechtswirkungen äußern lassen will. Mit dieser Auffassung des Senats von der strengen Trennung der verschiedenen Maßnahmen zur Beseitigung von Verwaltungsakten steht seine heutige Entscheidung in der Streitsache BVerwG IV 249.58 nicht in Widerspruch, daß ein als Einstellung vorläufiger Unterhaltshilfe wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen bezeichneter Verwaltungsakt als Rücknahme der vorläufigen Bewilligung, verbunden mit Versagung der endgültigen Leistung, angesehen werden kann; denn dort handelt es sich um Beseitigung einer lediglich zeitgebundenen Übergangsmaßnahme (§ 2 der 1. Leistungs DV: längstens bis 30. September 1954).

Eine Anordnung des Ruhens einer Leistung ist, wie bereits die in § 343 Abs. 1 LAG ausgesprochene Verweisung auf § 288 LAG ersehen läßt, nur zulässig, wenn in den für die Bewilligung bedeutsamen Umständen nachträglich Änderungen eingetreten sind, welche die Voraussetzungen der Leistung beeinflussen. In den Verhältnissen der Klägerinnen — nur auf diese als die Bezieher der Unterhaltshilfe kommt es an, nicht unmittelbar auf die Verhältnisse des Ordens, dem sie angehören — sind hier aber keine rechtserheblichen Änderungen nachträglich eingetreten. Sie erhalten nach wie vor ihre Altersversorgung in Form von Sach- (und allenfalls geringen Geld-) bezügen in Häusern des Ordens. Daß sich an dem Umfang dieser Versorgung etwas geändert habe, ist nicht ersichtlich. Auch an der rechtlichen Art hat sich nichts geändert. Die Revisionsklägerin bringt nichts darüber vor, daß sich durch eine Maßnahme der Ordensleitung oder durch einen sonstigen Vorgang die Rechtsstellung der Klägerinnen innerhalb des Ordens gewandelt habe. Wenn die Behörde die Änderung darin erblicken will, daß der Versorgungsanspruch, der den Klägerinnen gegen den Orden als Ganzes

oder gegen die Ordensprovinz Bayern zustehe, früher wegen schlechter wirtschaftlicher Lage der Ordensprovinz Bayern nicht hätte verwirklicht werden können, nunmehr aber wegen Besserung der Lage der Ordensprovinz Bayern durchsetzbar sei, so verkennt sie, daß die Klägerinnen gegen die Ordensprovinz Bayern oder den Orden als Ganzes überhaupt keinen Versorgungsanspruch haben. Dabei läßt es der Senat dahingestellt, ob das die Versorgung der Ordensschwwestern regelnde Recht revisionsfähig ist oder nicht. Ist es, weil es kein Bundesrecht ist und die Schranke des § 56 Abs. 1 BVerwGG für das Revisionsverfahren auch in Lastenausgleichsstreitigkeiten besteht, nicht revisionsfähig, so ist die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Konstitutionen des Ordens ergäben keinen Versorgungsanspruch der vertriebenen inaktiven Schwestern der Ordensprovinz Böhmen gegen die Ordensprovinz Bayern, vom Revisionsgericht hinzunehmen. Hält man die Ordenssatzung, auf die das Verwaltungsgericht in seinem Urteil Bezug genommen hat, für nachprüfbar, so ist ein Rechtsfehler in deren Auslegung nicht zu entdecken.

Demnach war die Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 65 BVerwGG zurückzuweisen.

Es folgen die Unterschriften.

Kirchliche Erlasse

1. DEKRET DER HL. RITEN-KONGREGATION VOM 24. FEBRUAR 1960 ÜBER DIE EINFUGUNG EINES NEUEN GEBETES IN DIE PRIESTERLICHEN DANKSAGUNGSGEBETE NACH DER HL. MESSE (AAS 52, 1960, 358 f., 361).

Mit Zustimmung unseres Hl. Vaters, Papst Johannes XXIII., hat die Hl. Riten-Kongregation das Gebet „Credo, Domine“, welches unter dem Namen von Papst Clemens XI. (1700—1721) verbreitet worden ist, den Gebeten eingereiht, welche im Missale Romanum für die Danksagung des Priesters enthalten sind.

Ein am 11. März 1960 ergangenes Dekret der Hl. Poenitentiarie hat einen Ablass von fünf Jahren für die Verrichtung dieses Gebetes gewährt, einen vollkommenen Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen einmal im Monat, wenn dieses Gebet täglich verrichtet wird.

Die deutsche Übersetzung lautet (nach Gesang- und Gebetbuch für das Bistum Trier, 1956, Nr. 841, S. 1005):

Ich glaube, Herr, laß mich fester glauben; ich hoffe, Herr, laß mich zuverlässlicher hoffen; ich liebe, Herr, laß mich inniger lieben; ich bereue meine Sünden, laß mich sie schmerzlicher bereuen.

Ich bete dich an als den Ursprung aller Dinge; ich verlange nach dir als meinem letzten Ziele; ich preise dich als meinen ewigen Wohltäter; ich rufe dich an als meinen gnädigen Beschirmer.

Durch deine Weisheit lenke mich; durch deine Gerechtigkeit zügele mich; durch deine Milde tröste mich; durch deine Allmacht beschütze mich.